

darin, die neue Qualität und die grundlegende Bedeutung des sozialistischen Eigentums als der Basis des Reichtums der gesamten Gesellschaft und ihrer einzelnen Mitglieder — des menschlich-gesellschaftlichen Lebens überhaupt — zu verdeutlichen.

Wir sind nach reiflicher Überlegung nach wie vor der Ansicht, daß die von uns vorgeschlagene „Vereinheitlichung“ des Straf Schutzes die Bedeutung des sozialistischen Eigentums nicht herabmindert. Im Gegenteil. Wird bei der bisher verbreiteten Trennung nicht der strafrechtliche Schutz des sozialistischen Eigentums — trotz gesonderter Nennung seines Namens in einer besonderen Kapitelüberschrift — in Wirklichkeit auf die traditionellen Deliktformen reduziert und beschränkt, während insbesondere die unter sozialistischen Verhältnissen typischerweise hinzutretenden Formen der sog. Vergeudung, d. h. von Angriffen auf den Bestand bzw. die planmäßige Mehrung des sozialistischen Eigentums im Produktionsprozeß, verschwinden und von den „Wirtschaftsdelikten“ (als Angriffe gegen ein bloß „ordnungsgemäßes Funktionieren der Wirtschaft“, statt als Verbrechen gegen die planmäßige Entwicklung und Durchsetzung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, darunter auch der sozialistischen Eigentumsbeziehungen) aufgesaugt werden? Ist es nicht so, daß unter diesen Bedingungen die schädlichen Auswirkungen auch der übrigen „Wirtschaftsdelikte“ nicht bis zum Schaden für das sozialistische Eigentum verfolgt werden? ... Unseres Erachtens kommt nur in einer strafgesetzlichen Zusammenfassung aller gegen die sozialistische Ökonomik gerichteten Verbrechen in einem Kapitel erst die volle Bedeutung des sozialistischen Eigentums in seiner Allseitigkeit richtig zum Durch-

bruch, zum Vorschein. Gerade dadurch wird die Bedeutung des sozialistischen Eigentums als Grundlage aller sich vollziehenden ökonomischen Prozesse sichtbar; es wird in seiner lebendigen Gestaltung und Anwendung gezeigt und geschützt.

Überdies schlagen wir vor — da Demonstrationen lediglich durch Stellung und Systematik unvollkommen und begrenzt sind —, die prinzipielle Rolle und Bedeutung des sozialistischen Eigentums positiv in einer einleitenden Grundsatzbestimmung zum Ausdruck zu bringen. So glauben wir, daß man auch auf diese Weise oder gerade durch die Anerkennung eines gemeinsamen Gruppenobjekts die von Gofron zu Recht geforderte Herausstellung der Funktion des sozialistischen Eigentums und die Betonung der Notwendigkeit seines strafrechtlichen Schutzes verwirklichen kann.

Außerdem haben wir inzwischen — auf Grund weiterer Diskussionen — als Kapitelüberschrift die Formulierung „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft“ vorgeschlagen, um damit auch in der Überschrift den Begriff „des sozialistischen Eigentums“ erscheinen zu lassen und den weniger plastischen Begriff „der ökonomischen Entwicklung“ schlechthin zu vermeiden. Das bedeutet jedoch nicht, die alte Zweiteilung aufrechtzuerhalten.

*

Wir halten auch diese Stellungnahme weder für erschöpfend noch abschließend. Gerade von unseren Praktikern, die mit dem neuen Strafgesetz arbeiten werden, erhoffen wir uns Äußerungen zu den hier und an anderer Stelle aufgeworfenen Problemen.

ULRICH ROE HL, Richter am Kreisgericht Annaberg

Durch allseitige Aufklärung der Strafsache zur begründeten Gerichtskritik

Wenn in der bisherigen Diskussion über die richtige Anwendung der Gerichtskritik (§ 4 StPO)¹ festgestellt wurde, daß die Bedeutung der Gerichtskritik als Mittel zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit noch nicht voll erkannt wird, so muß dies bestätigt werden. Nur in geringem Umfang hat auch das Kreisgericht Annaberg von der Möglichkeit der Gerichtskritik Gebrauch gemacht. Uns hat besonders die Tagung unseres Kreistages, auf der die Probleme des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege erörtert wurden, auf die Tatsache hingelenkt, den örtlichen Organen noch qualifiziertere Hilfe bei der Lösung ihrer politisch-ökonomischen Aufgaben zu geben und dem Kreistag sowie seinen ständigen Kommissionen die Erfahrungen und Feststellungen der Justizorgane umfassender und schneller zu vermitteln. Die Gerichtskritik — richtig angewandt — kann diesem Anliegen wirksam entsprechen.

Dadurch, daß die Gerichtskritik hervorgehoben wird, wird der Blick auf das Erfordernis gerichtet, von Beginn der Untersuchungen an mit allen Prozeßmöglichkeiten auf die Lösung der gesellschaftlichen Widersprüche hinzuwirken. Die Gerichtskritik muß spontan, zufällig erscheinen, wenn nicht der gesamte Strafprozeß die Anwendung dieses rechtlichen Mittels zur Sicherung unserer Rechtsordnung bewußt hervorbringt. Es ist keinesfalls so, daß sich die Notwendigkeit eines Kritikbeschlusses ausschließlich in der Hauptverhand-

lung ergibt und die Gerichtskritik inhaltlich neben dem Urteil einhergeht. Die Anwendung der Gerichtskritik hängt unmittelbar mit der Einbeziehung der Werktätigen in den Kampf gegen die Kriminalität zusammen. Sie kann nur mit Hilfe der Werktätigen selbst ihre volle Bedeutung und Wirksamkeit erlangen. Folglich ist nicht nur auf die Anwendung der Gerichtskritik hinzuweisen, sondern auch darzulegen, wie die Gerichtskritik folgerichtig aus dem Strafprozeß erwachsen muß. In diesem Beitrag möchte ich auf Erscheinungen hinweisen, die sich uns bei der Anwendung des § 4 StPO aufgedrängt haben und die gelöst werden mußten.

Schur wies bereits darauf hin², daß die Gerichtskritik planmäßig angewandt werden muß. Während er die Planmäßigkeit vor allem auf die Überwindung der sog. Schwerpunktkriminalität bezieht, muß m. E. die Gerichtskritik und jede Form der Kritik der Justizorgane an der Arbeit staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen auch planmäßig ausgearbeitet werden.

Wir haben in den letzten Jahren eine Fülle von Möglichkeiten zur Auswertung von Strafverfahren entwickelt. Wir lassen uns Dicht erst in der Hauptverhandlung von veränderungsbedürftigen Erscheinungen überraschen, sondern nehmen bereits im Eröffnungsverfahren auf diese Möglichkeiten Kurs, indem wir den Personenkreis zur Hauptverhandlung heranziehen, der mithelfen soll, solche Erscheinungen aufzudecken, das Urteil den Werktätigen zu erläutern und den erzieherischen Erfolg der Verhandlung zu sichern. Bei der Ge-

¹ Schur, Gerichtskritik — gesetzliche Pflicht der Gerichte, NJ 1961 S. 233 ff.; Probst/Strasberg, Sozialistischer Arbeitsstil und Gerichtskritik, NJ 1960 S. 432 ff.

² Schur, a. a. O. S. 234.